

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Bürgschaftsübernahme zu Gunsten der Stadtwerke
Tübingen GmbH**

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt eine 80 % Ausfallbürgschaft für ein Darlehen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) über 4.000.000 € (Bürgschaft 3.200.000 €) zur Finanzierung der im Jahr 2013 abgeschlossenen umfassenden Modernisierungsmaßnahmen an dem Heizwerk Brunnenstraße 15 (Fernheizwerk FHW I).
2. Für die Bürgschaftsübernahme wird eine jährliche Bürgschaftsgebühr in Höhe von 0,4 % aus dem jeweiligen Darlehensreststand zum 30.06. eines Jahres erhoben.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr 2014	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:	1.8300.2631.000	12.800 €	
Ertrag jährlich	0,4 % des Darlehensreststandes	ab:	

Ziel:

Die swt können durch die Bürgschaftsübernahme zinsgünstige Kommunalkredite erhalten.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die swt haben bei der Universitätsstadt Tübingen die Übernahme einer Bürgschaft für ein Darlehen beantragt, das zur Finanzierung der im Beschlussantrag genannten Maßnahme benötigt wird. Entscheidungen über Bürgschaftsübernahmen in der beantragten Höhe fallen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 25 der Hauptsatzung in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

2. Sachstand

Die swt betreiben in der Brunnenstraße 15 in Tübingen ein Heizkraftwerk mit dazugehörigem Fernwärmenetz. Zur Sicherstellung einer dauerhaften Versorgungssicherheit war die Modernisierung dieser viele Jahre alten Anlagen unerlässlich. Die Umstellung der Fernwärmeauskopplung im Heizkraftwerk Brunnenstraße von Dampf auf Heißwasser umfasste drei Bauabschnitte. Der dritte und letzte Bauabschnitt konnte im Jahr 2013 fertig gestellt werden. Die folgenden Baumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 4.281.946,23 Euro wurden in den letzten 4 Jahren durchgeführt:

Bauabschnitt 1: Umbau der Heizkondensatoren und des Heißwassernetzes innerhalb des Heizkraftwerkes und Anbindung an den neuen Nordstrang.

Bauabschnitt 2: Umstellung Reservekessel auf Heißwasser, Erneuerung der Feuerung und Umstellung der Dampfspeicher auf Heißwasserbetrieb als Pufferspeicher.

Bauabschnitt 3: Umstellung Kessel 1-3 von Dampf auf Heißwasser, Erneuerung weiterer Feuerungen, Umstellung der restlichen Dampfspeicher auf Heißwasserbetrieb sowie Zubau eines 4. Heißwasserpufferspeichers und Erneuerung der Steuerungstechnik und der Wasseraufbereitungsanlagen.

Die dargestellten Modernisierungsmaßnahmen stellen jeweils nur die Tätigkeitsschwerpunkte dar. Durch die dargestellten Umbaumaßnahmen wurde die Effizienz der Gesamtanlage wesentlich gesteigert, die Abgasgrenzwerte der aktuellen TA-Luft können eingehalten werden und durch die Erhöhung der Pufferspeicher kann eine mehr stromgeführte Steuerung der Anlage erfolgen. Insgesamt ist die Modernisierung des FHW I in seiner Gesamtheit als Maßnahme der Effizienzsteigerung zu sehen, um eine wirtschaftliche Versorgung der Verbraucher im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Tübingen auch für die Zukunft sicher zu stellen. Die Gesamtinvestition wurde in den Wirtschaftsplänen der jeweiligen Umsetzungsjahre vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Tübingen GmbH beschlossen und genehmigt.

Für die Finanzierung des Kaufpreises, welcher bislang aus der Liquidität der swt zwischenfinanziert werden konnte, wird nun ein Bankdarlehen, welches über eine städtische Bürgschaft besichert werden soll, benötigt.

Die Versorgung der Bevölkerung und des Klinikums mit Fernwärme ist eine kommunale Aufgabe, die die Stadt Tübingen in Zusammenarbeit mit der swt erfüllt. Da die swt eine 100% Tochter der Universitätsstadt Tübingen ist und die finanzierten Versorgungsanlagen der swt gehören, ist das Risiko aus der Bürgschaftsübernahme für die Stadt überschaubar.

Die aufgrund dieser Ermächtigung gewährte Bürgschaft wird in Absprache mit den Stadtwerken so ausgestaltet, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 der EU-Verfassung gelten und nicht der Notifizierungspflicht bei der EU Kommission unterliegt.

Die Bürgschaftsübernahme bedarf nach § 88 Abs.2 GemO der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen die Bürgschaftsübernahme zu beschließen.

4. Lösungsvarianten

Die Universitätsstadt Tübingen lehnt die Übernahme der Ausfallbürgschaft ab. In diesem Fall müssten die swt für ihr Darlehen den marktüblichen Zins zahlen.

5. Finanzielle Auswirkung

Auf den städtischen Haushalt 2014 ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die für diese Bürgschaftsübernahme anfallende Gebühr ist bereits in der Planung 2014 enthalten.

In den Folgejahren beträgt die Bürgschaftsgebühr 0,4 % des verbürgten Restbetrages.

Der Gesamtbetrag der für die swt und ihre Tochterfirmen übernommenen Bürgschaften erhöht sich auf rund 40,8 Mio. Euro.

Die Stadt hat für insgesamt Bürgschaften in Höhe von ca. ca. 112.000.000 € übernommen. Im Genehmigungsverfahren befinden sich derzeit weitere Bürgschaftsübernahmen in Höhe von 4.870.000 €. Nicht berücksichtigt sind dabei Bürgschaftsübernahmen nach dem BBauG (Bundesbaugesetz) und bisher geleistete Tilgungen.

Es ist davon auszugehen, dass eine Inanspruchnahme der Stadt aus der Bürgschaft nicht erfolgt.

6. Anlagen

keine